



# STELLUNGNAHME DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES E.V. (KDFB)

## Zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (BT-Drs. 20/13775)

### A. Grundsätzliche Bewertung

Der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. (KDFB) ist ein generationenübergreifender Frauenverband, der sich aktiv für die Rechte von Frauen in Politik und Gesellschaft einsetzt. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen, den wir entschieden ablehnen.

Der KDFB setzt sich für den umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens ein, das nach unserer Überzeugung mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besitzt der Embryo ab der Nidation eine von der Mutter unabhängige Menschenwürde. Gleichzeitig sind wir uns der psychischen und physischen Belastung bewusst, die eine ungewollte Schwangerschaft für Frauen bedeuten kann, und respektieren, dass sie einen Schwangerschaftsabbruch als letzten Ausweg sehen.

Für den KDFB ist es essenziell, dass eine gesetzliche Regelung sowohl das reproduktive Recht der Frau als auch den Schutz des ungeborenen Lebens berücksichtigt. Eine verfassungskonforme Lösung muss stets beide Schutzgüter in den Blick nehmen und eine ausgewogene Regelung bieten.

Der überfraktionelle Gesetzentwurf reduziert den Schutz des ungeborenen Lebens erheblich und markiert einen tiefgreifenden verfassungsrechtlichen sowie ethischen Paradigmenwechsel. Entgegen mancher Darstellungen in der politischen und öffentlichen Debatte handelt es sich nicht um eine moderate Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Die Abkehr vom verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass jedem menschlichen Leben unabhängig vom Entwicklungsstadium Menschenwürde zusteht, ist besorgniserregend. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf andere ethische und gesellschaftliche Fragen haben. Der KDFB lehnt den Gesetzentwurf daher entschieden ab.

Der KDFB bekräftigt seine Haltung der „doppelten Anwaltschaft“: Der Schutz des ungeborenen Lebens und das Selbstbestimmungsrecht der Frau dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die bestehende Fristen- und Beratungsregelung ist notwendig, um das verfassungsrechtliche Gleichgewicht zwischen diesen Interessen zu wahren. Eine Abschaffung des § 218 StGB würde dieses Gleichgewicht gefährden.

## **B. Zu ausgewählten Punkten im Einzelnen**

### Verfassungsrechtliche Änderungen

Der Gesetzentwurf führt eine verfassungsrechtliche Neubewertung ein und rückt von der bisherigen Linie ab. Er folgt der Einschätzung der Kommission und geht – entgegen geltendem Recht – davon aus, dass der Schutz des ungeborenen Lebens mit seinem Entwicklungsstadium zunimmt. Damit würde ein Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase grundsätzlich als rechtmäßig gelten. Nach der geplanten Änderung bliebe er nur strafbar, wenn er gegen oder ohne den Willen der Schwangeren von Dritten vorgenommen wird (§ 218 StGB).

Diese Neubewertung stützt sich einseitig auf juristische Stimmen, die sowohl die Menschenwürde als auch den umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens infrage stellen. Die tiefgreifende Veränderung wird nicht ausdrücklich benannt, sondern über Verweise auf den Kommissionsbericht und ausgewählte Literaturquellen eingeführt. Im Gegensatz dazu wird die Grundrechtsposition der schwangeren Frau ausführlich dargelegt.

Ein solcher Wandel würde einen klaren Bruch mit der bisherigen verfassungsrechtlichen Auffassung bedeuten, nach der das ungeborene Leben von Beginn an Menschenwürde besitzt. Eine abgestufte Schutzwürdigkeit je nach Entwicklungsstadium stellt einen Paradigmenwechsel dar, der weitreichende Folgen für andere Rechtsbereiche haben könnte – insbesondere für die Reproduktionsmedizin sowie die Stammzell- und Embryonenforschung.

Der KDFB lehnt diese verfassungsrechtliche Neubewertung entschieden ab, da sie grundlegende Schutzprinzipien infrage stellt und der eigenen Position widerspricht.

### Änderungen in der Beratung

Frauen treffen eigene und selbstbestimmte Gewissensentscheidungen über die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft. Die aktuelle Regelung des §218 ff. StGB geht vom Grundsatz der Selbstbestimmung der Frau aus, die durch die psychosoziale und ergebnisoffene Beratungspflicht des §218a Abs. 1 StGB gesichert wird. Frauen dürfen in dieser Situation nicht allein gelassen werden – unabhängig von ihrer Entscheidung.

Das bewährte Zusammenspiel von Fristen- und Beratungsmodell in § 218a Abs. 1 StGB stellt einen wesentlichen Bestandteil des verfassungsrechtlichen Ausgleichs zwischen den Grundrechten der Frau und des ungeborenen Lebens dar.

Die Beratung dient nicht nur dem Schutz des ungeborenen Lebens, sondern auch der Unterstützung der Frau in einer existenziellen Konfliktsituation. Sie schafft einen geschützten Reflexionsraum, der Frauen ermöglicht, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen. Der KDFB

begrüßt daher die Beibehaltung der Beratungspflicht, betont jedoch, dass sie nicht nur informieren, sondern auch konkrete Hilfsangebote umfassen muss – ohne die Entscheidungsfreiheit der Frau einzuschränken.

Besonders Frauen und Paare, die sich trotz schwieriger Umstände für ein Leben mit dem (zunächst ungewollten) Kind entscheiden, müssen verlässliche Unterstützung erhalten. Es muss sichergestellt sein, dass auch Alleinerziehende, Sorgeberechtigte mit keinem oder geringem Einkommen sowie Eltern von Kindern mit Behinderung weiterhin die Möglichkeit haben, sich bewusst für ein Kind zu entscheiden – auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Darüber hinaus ist die geplante vollständige Streichung der dreitägigen Wartefrist ein falsches Signal, da das den Frauen die Zeit für die unabhängige Reflexion des Beratungsgesprächs nimmt und den Schutzcharakter der Beratung untergräbt.

#### Auswirkungen auf die Versorgungslage

Die Versorgungslage wird mitunter als zentrales Argument für den Gesetzentwurf angeführt, erfordert jedoch eine differenzierte Betrachtung. Die verfügbaren Daten deuten nicht darauf hin, dass die medizinische Versorgung grundsätzlich unzureichend ist oder dass ein direkter Zusammenhang zwischen der aktuellen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gemäß §§ 218 ff. StGB und der Versorgungslage besteht. Auch innerhalb der Kommission besteht Uneinigkeit über die Aussagekraft der sogenannten ELSA-Studie (siehe S. 145/146 des Kommissionsberichts). Besonders kritisch zu hinterfragen ist die Einführung eines neuen Entfernungsmaßstabs (40 PKW-Minuten) als Bewertungsgrundlage. Zudem sind die Interpretation teils unklarer Meldedaten sowie die unzureichende Berücksichtigung regionaler Unterschiede problematisch.

Die Versorgungslage beim Schwangerschaftsabbruch muss im Kontext der allgemeinen medizinischen Versorgung betrachtet werden – insbesondere im Hinblick auf Ambulantisierung, die Herausforderungen im ländlichen Raum und den Rückgang von Geburtskliniken. Die Verantwortung für eine bedarfsgerechte Versorgung liegt bei den Bundesländern. Der KDFB fordert die Länder daher auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen und flächendeckend qualitätsgesicherte sowie finanziell tragfähige psychosoziale Beratungsangebote sicherzustellen. Schwangere in existenziellen Krisen müssen vor und nach ihrer Entscheidung umfassend begleitet werden. Ebenso essenziell ist eine nachhaltige Unterstützung von Frauen und Familien nach der Geburt – etwa durch Familienhebammen und Sozialarbeiterinnen. Dies kann und muss ohne eine neue gesetzliche Regelung gewährleistet werden.

### **Fazit**

Der KDFB lehnt den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs entschieden ab, da er den verfassungsrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens erheblich schwächt und das bestehende Gleichgewicht zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensschutz gefährdet. Die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Neubewertung stellt einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel dar, der nicht nur den Schutz des ungeborenen Lebens relativiert, sondern auch weitreichende Folgen für andere ethische und medizinische Bereiche haben könnte.

Der KDFB hält am bewährten Fristen- und Beratungsmodell fest, das eine ausgewogene Lösung zwischen den beiden verfassungsrechtlich geschützten Gütern bietet. Eine Abschaffung des § 218 StGB würde dieses Gleichgewicht auflösen und dem Schutz des ungeborenen Lebens eine untergeordnete Bedeutung zuweisen.

Darüber hinaus betont der KDFB die Notwendigkeit, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Familien nachhaltig zu verbessern. Viele Schwangerschaftsabbrüche erfolgen aus wirtschaftlicher Not, Armut oder mangelnden Perspektiven. Eine kinderfreundliche Gesellschaft muss sicherstellen, dass Elternschaft und Berufstätigkeit besser vereinbar sind und dass Kinder kein Armutsrisiko darstellen. Daher fordert der KDFB gezielte Maßnahmen zur Stärkung von Familien, zur Bekämpfung von Armut und zur Schaffung verlässlicher Betreuungs- und Unterstützungsangebote.

Statt einer gesetzlichen Neuregelung fordert der KDFB eine Stärkung der Beratungsangebote, eine nachhaltige Unterstützung für Schwangere in Konfliktsituationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung – ohne eine Aufweichung des Lebensschutzes. Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nur mit, nicht gegen die Mutter sichergestellt werden.